

## **Neubekanntmachung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund**

Die Neufassung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund vom 21. Dezember 2021 (AM Nr. 29/2021, S. 1 ff.) wird aufgrund des Artikels II Satz 2 der Ordnung zur Änderung der Neufassung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund vom 22. April 2022 (AM 12/2022) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht:

Dortmund, den 22. April 2022

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

## Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 353), erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dortmund folgende Ordnung:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ermächtigungsgrundlage
- § 2 Geltungsbereich und Ziel
- § 3 (entfallen)
- § 4 (entfallen)
- § 5 (entfallen)
- § 6 (entfallen)
- § 6a Online-Prüfungen
- § 7 Wiederholungsprüfungen
- § 8 Abmeldung und Versäumnis von Prüfungen
- § 9 (entfallen)
- § 10 Anerkennung
- § 11 Studienorganisation, Praxis- und Auslandssemester, Praktika
- § 12 (entfallen)
- § 13 Nachteilsausgleichende Regelungen
- § 14 Öffnungsklausel
- § 15 Dynamische Klausel
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### **Ermächtigungsgrundlage**

- (1) Durch die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. 2022 S. 353), wird das Rektorat ermächtigt, prüfungsrechtliche Regelungen in Ergänzung und zum Ersatz der geltenden Prüfungsordnungen zu erlassen, um den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen sowie den im Rahmen der Epidemie erlangten Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form zu sichern und zu vertiefen.
- (2) Das Rektorat hat beim Erlass der nachfolgenden Bestimmungen die Wissenschaftsfreiheit sowie die Kunstfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigt.

## § 2

### **Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Diese Ordnung gilt für den Studien- und Prüfungsbetrieb in allen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund. Sofern Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbüchern oder Fächerspezifischen Bestimmungen im Widerspruch zu den Regelungen dieser Ordnung stehen, gelten die getroffenen abweichenden Regelungen dieser Ordnung vorrangig.
- (2) Die Regelungen gelten für Studien- und Prüfungsleistungen, Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen.
- (3) Studierenden soll trotz der Coronakrise ermöglicht werden, möglichst ohne Verzögerung des Studienablaufs an Prüfungen teilzunehmen.

## § 3

(entfallen)

## § 4

(entfallen)

## § 5

(entfallen)

**§ 6**

(entfallen)

**§ 6a****Online-Prüfungen**

- (1) Für den Geltungszeitraum dieser Ordnung können Prüfungsleistungen auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, soweit dies in begründeten Fällen zweck- und verhältnismäßig ist.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen sowie der Modulbeschreibungen der einzelnen Modulhandbücher und der Fächerspezifischen Bestimmungen können Leistungen, die im Rahmen von Online-Prüfungen in den Bachelorstudiengängen erbracht wurden, unbenotet bleiben. Die entsprechenden Prüfungsleistungen werden in diesem Fall lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Über die Fakultätsräte im Einvernehmen mit den jeweiligen Studienbeiräten legen die jeweiligen Prüfungsausschüsse fest, welche Prüfungen von dieser Regelung betroffen sind und geben diese in einer angemessenen Frist bekannt.
- (4) Bei Lehrimporten und -exporten entscheidet grundsätzlich die exportierende Fakultät über den Verzicht auf Benotung; die Prüfungsausschüsse der importierenden Fakultät müssen dem aber zustimmen.
- (5) Das Rektorat kann in begründeten Einzelfällen von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

**§ 7****Wiederholungsprüfungen**

- (1) Über den Prüfungsausschuss können von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen beschlossen werden.
- (2) Sofern Änderungen im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen werden, müssen diese den Studierenden frühestmöglich bekannt gemacht werden sowie der Zentralen Prüfungsverwaltung rechtzeitig angezeigt werden.

**§ 8****Abmeldung und Versäumnis von Prüfungen**

Die Abmeldung und das Versäumnis von einer Prüfung richten sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

**§ 9**

(entfallen)

**§ 10****Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt im Grundsatz nach der Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 10. Dezember 2021 (AM Nr. 28/2021, S. 1 ff.) und unter besonderer Berücksichtigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehenden und entstandenen Besonderheiten und Einschränkungen. Die Durchführung von Prüfungen in einer von der geltenden Prüfungsordnung abweichenden Form begründet insbesondere keinen wesentlichen Unterschied bzw. die mangelnde Gleichwertigkeit im Sinne von § 63a Absatz 1 und Absatz 7 HG.
- (2) Von der Regelung des § 4 der Anerkennungsordnung der Technischen Universität Dortmund zur Auflagenhöchstgrenze von 30 Leistungspunkten kann durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses abgewichen werden.
- (3) Die Entscheidung zur Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Er entscheidet unter Berücksichtigung der Anforderungen der Studiengänge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1.

**§ 11****Studienorganisation, Praxis- und Auslandssemester, Praktika**

- (1) Die Voraussetzungen eines im jeweiligen Studiengang integrierten Auslandssemesters oder einer anderen berufspraktischen Studienphase können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Über alternative Möglichkeiten, die fachlich und inhaltlich angemessen sind, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Für lehramtsbildende Studiengänge sind die Vorgaben und Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtzugangsverordnung (LZV) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (2) Sofern im Studienverlaufsplan vorgesehene Praktika aktuell nicht abgeleistet oder bereits begonnene Praktika nicht beendet werden können, kann der zuständige Prüfungsausschuss über eine fachlich und inhaltlich angemessene ersatzweise zu erbringende Leistung entscheiden. Entsprechende Entscheidungen sind den Studierenden sowie der Zentralen Prüfungsverwaltung rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen bzw. anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des zuständigen Prüfungsausschusses zu Praktika sollen folgende Richtlinien herangezogen werden:
  - a) Externe Praktika (außer Lehramt): 75 % der üblichen Leistungen reichen für eine Anrechnung aus, bei 50 % bis 75 % wird eine zusätzliche, vom Prüfungsausschuss festzulegende Ersatzleistung gefordert, Leistungen unter 50 % müssen wiederholt werden.

- b) Interne (Labor-)Praktika: Regelungen hierzu werden im Einzelfall durch den jeweiligen Prüfungsausschuss getroffen.
- c) Für die Praxisphasen in Lehramtsstudiengängen gilt unter Berücksichtigung der Vorgaben und Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG), der Lehramt Zugangsverordnung (LZV) in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2021 Folgendes:

- aa) Berufsfeldpraktikum (BFP) sowie Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP):

Ein im Schuljahr 2022/2023 aufgenommenes Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst die in § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorgesehene Dauer von mindestens 25 Praktikumstagen. Soweit an Ausbildungsschulen Distanzunterricht eingerichtet ist, kann die vorgesehene Ausbildungszeit auch durch Beteiligung der Praktikantinnen und Praktikanten am Distanzunterricht erreicht werden. Wenn das Praktikum aufgrund der Coronavirus SARS-CoV2-Epidemie abgebrochen beziehungsweise unterbrochen werden muss, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung, evtl. mit Zusatzleistung. Soweit erforderlich, kann ein auf Grund von ruhendem schulischen Unterrichtsbetrieb unterbrochenes Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LABG (Blockpraktikum) im Schuljahr 2022/2023 auch im folgenden Schulhalbjahr beendet werden. Kann die mit dem Praxiselement im Studium verbundene Kompetenzerwartung bereits auf der Grundlage der nachgewiesenen Praxiserfahrung erfüllt werden, kann auf das Ableisten der noch fehlenden Praktikumstage verzichtet werden.

- bb) Praxissemester, die im Februar 2022 oder im September 2022 aufgenommen wurden bzw. werden (schulpraktischer Teil), umfassen die vorgesehene Dauer von mindestens fünf Monaten, gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LABG. Falls pandemiebedingt erforderlich, kann im Einzelfall im schulpraktischen Teil von den Vorgaben zur Anwesenheitspflicht abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Anforderungen an Unterricht unter Begleitung und Unterrichtsvorhaben sowie die Begleitung von Praxissemesterstudierenden durch die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Sollte aufgrund der pandemischen Lage an einer Ausbildungsschule Distanzunterricht eingerichtet werden, kann die vorgesehene Ausbildungszeit am Lernort Schule (§ 8 Lehramt Zugangsverordnung) auch durch Beteiligung der Praxissemesterstudierenden am Distanzunterricht erreicht werden. Das erforderliche Bilanz- und Perspektivgespräch gemäß § 12 Absatz 3 Satz 6 LABG muss unabhängig vom Beginn des Praxissemesters im Februar 2022 oder im September 2022 durchgeführt werden. Sofern dies erforderlich ist, kann die Durchführung in einem veränderten Format erfolgen.

Im von der Technischen Universität Dortmund verantworteten Teil gelten die bisherigen Regelungen der Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen nach dem LABG 2009 sowie die bisherigen Regelungen der Ordnung über das Praxissemester in den

Lehramtsmasterstudiengängen nach dem LABG 2009. Hierbei sind durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehenden und entstandenen Besonderheiten und Einschränkungen besonders zu berücksichtigen. Die Anforderungen und die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Berichte werden in Absprache mit den Lehrenden/dem Prüfungsausschuss an die Besonderheit der jeweiligen Schulsituation angepasst.

- cc) In allen Praxisphasen der lehrerausbildenden Studiengänge werden die Anforderungen und die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Berichte (EOP und Praxissemester) bzw. der Theorie-Praxis-Reflexion (BFP) auf Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses und in Absprache mit den Lehrenden an die Besonderheit der jeweiligen Situation in der Schule bzw. der Praktikumseinrichtung angepasst.

## § 12

(entfallen)

## § 13

### Nachteilsausgleichende Regelungen

Bestehende Regelungen zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen der Technischen Universität Dortmund bleiben unberührt. Insbesondere unter dem Aspekt Coronavirus ist im Rahmen von Einzelfallentscheidungen bei Nachteilsausgleichsangelegenheiten im Sinne der Studierenden angemessen Rücksicht zu nehmen.

## § 14

### Öffnungsklausel

Für andere Regelungsbereiche der § 6a ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung), die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, können die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Anforderungen der Studiengänge und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ergänzende Regelungen erlassen.

## § 15

### Dynamische Klausel

Diese Ordnung gilt vorrangig gegenüber bereits bestehenden Regelungen in anderen Ordnungen der Technischen Universität Dortmund. Bei der Anwendung dieser Ordnung sind stets die aktuellen Regelungen in Gestalt von Allgemeinverfügungen und sonstigen rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene zu beachten.

**§ 16****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in einen Studiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Ordnung tritt zum 1. Oktober 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Benehmen mit den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund herbeigeführten Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 20. April 2022.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 22. April 2022

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer